

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 001046/2023 des Stadtvertreters Wilfried Hoog (ASK)
Betreff: Schwerin wird Großstadt durch Einführung der Zweitwohnsitzsteuer

Beschlussvorschlag:

Die Landeshauptstadt Schwerin beschließt die Einführung einer Zweitwohnungssteuer. Der Oberbürgermeister wird mit der Erarbeitung einer entsprechenden Satzung beauftragt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

Die aufgeworfene Frage war bereits Gegenstand des Antrages Drucksache 001740/2019, der von der Stadtvertretung abgelehnt wurde. Die Einschätzung zum Sachverhalt ist unverändert.

Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ist rechtlich möglich – in jedem Fall aber sehr verwaltungsaufwändig und deshalb letztlich unwirtschaftlich. Sie ist in Schwerin bereits eingeführt und aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit wieder zurückgenommen worden. Gezahlte Beträge wurden erstattet.

Die Besteuerung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, diskriminiert die Ehe und verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 GG (BVerfG, 1 BvR 1232/00 vom 11.10.2005). Beruflich bedingte Zweitwohnungen nicht dauernd getrenntlebender Verheirateter sind daher von der Besteuerung auszunehmen. Mit einer Zweitwohnsitzsteuer werden daher insbesondere Zweitwohnsitze der Mitarbeiter der Landesverwaltung sowie der Abgeordneten des Landtages gerade nicht erfasst.

Dies zeigt beispielhaft, dass die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in jedem Einzelfall individualisiert zu entscheiden ist, was einen ganz erheblichen Erhebungsaufwand auslöst. Jede Steuererklärung wäre durch spezialisierte Sachbearbeiter anspruchsvoll zu bewerten. Es gibt eine Fülle von Konstellationen, die einen Prüfungsaufwand auslösen und zudem einen nicht unerheblichen Steuerwiderstand, der in Steuerschätzungsverfahren münden würde. Die Steuererhebung ist streitanfällig.

Die Verwaltung hat im Juli 2018 am Beispiel der Hansestadt Rostock bei der Finanzverwaltung in Rostock untersucht, inwieweit es dennoch sinnvoll sein könnte, in Schwerin eine Zweitwohnsitzsteuer zu erheben. Dabei hat sich bestätigt, dass in Rostock die Angaben des Melderegisters über einen Zeitraum von einigen Jahren mit einem erheblichen personellen Aufwand von anfänglich 18.000 Zweitwohnungen nach dem Melderegister auf zuletzt 1.270 tatsächliche Zweitwohnungen reduziert worden sind. Dies deckt sich mit den eigenen Erfahrungen aus der in Schwerin bereits zweimal wegen Unwirtschaftlichkeit zurückgenommenen Zweitwohnungssteuer.

Lediglich die besondere Situation von größeren Eigentumswohnanlagen in Warnemünde, Hohe Düne und Diedrichshagen rechtfertigt die Steuererhebung in Rostock. In diesen wasser- und strandnahen Lagen halten Eigentümer aus anderen Orten konzentriert Eigentumswohnungen zur Selbstnutzung und zur Vermietung an Feriengäste.

Eine vergleichbare Situation mit konzentrierten Wohnanlagen für Ferienwohnungen existiert in Schwerin nicht. Eine Steuererhebung in Schwerin wäre daher unverändert in bedeutendem Maße unwirtschaftlich.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

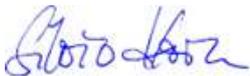
Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

In der Phase der Einführung einer solchen Steuer wäre für einige Jahre mit einem Personalmehrbedarf von etwa 4 Stellen zu rechnen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung



Silvio Horn